1. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Markt Sparneck
im Parallelverfahren zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark Sparneck“

Markt Sparneck

Landkreis Hof

Marktplatz 4, 95234 Sparneck

Vorentwurf: 12.04.2024

Entwurf: 26.06.2026

Endfassung: 25.09.2026

Hinweis: Änderungen/Ergänzungen zum Stand des Entwurfs vom 26.06.2026 sind im Vorabzug in blauer Schrift gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird zur endgültigen Fassung für die Ausfertigung entfernt zusätzlich wurden die Anpassungen aus der Ausnahmegenehmigung des Wasserschutzgebietes in grün ergänzt.

Entwurfsverfasser:

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de//Homepage: neidl.de

Inhaltsverzeichnis

A PLANZEICHNUNG 4
B PLANZEICHENERKLÄRUNG 4
C VERFAHRENSVERMERKE 4
D BEGRÜNDUNG 5
1. Gesetzliche Grundlagen 5
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen 5
2.1 Landesentwicklungsprogramm 5
2.2 Regionalplanung 6
3. Erfordernis und Ziele 7
4. Räumliche Lage und Größe 8
5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes 9
6. Landschaftsbild 9
7. Standortprüfung 10
8. Denkmalschutz 11
E UMWELTBERICHT 12
1 Einleitung 12
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung 12
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung 12
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 15
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) 15
2.1.1 Umweltmerkmale 15
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 20
2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter 20
2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes 23
2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 23
2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter 24
2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 24
2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie 24
2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts 25
2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden 25
2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes 25

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen 25
2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter 25
2.3.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen 25
2.4 Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen 25
2.4.1 Bestandserfassung und Bewertung 25
2.4.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes 26
2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten 26
3. Zusätzliche Angaben 28
3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 28
3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung 29
3.3 Quellenangaben 30

A PLANZEICHNUNG

B PLANZEICHENERKLÄRUNG

C VERFAHRENSVERMERKE

D BEGRÜNDUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) m.W.v. 07. Juli 2023.
BayBO	Bayerische Bauordnung 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75).

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der gesamte Geltungsbereich wird aktuell als Acker- und Grünlandfläche genutzt. Umgeben wird das Planungsgebiet von Wasserflächen im Nordosten und Süden und von Waldflächen mittig der beiden Teilbereiche.

Des Weiteren sind die Flächen innerhalb einer Fläche mit wasserrechtlicher Festsetzung dargestellt. Dies entspricht der Lage innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Grohenbühl. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 der Schutzgebietsverordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete in der engeren Schutzzone grundsätzlich verboten. Die für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderliche Ausnahmegenehmigung wurde vom Markt Sparneck mit Schreiben vom 15.07.2026 beantragt. Der Antrag ging am 16.07.2026 beim Landratsamt Hof ein. Mit Bescheid vom 11.09.2026 wurde die Ausnahmegenehmigung unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt. Die für die Bauleitplanung maßgeblichen Vorgaben des Bescheids werden auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch entsprechende Festsetzungen und Hinweise umgesetzt.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht beigefügt.

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern, Fortschreibung mit Stand 2023 liegt die Marktgemeinde Sparneck im Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen. Das LEP gibt für das Untersuchungsgebiet keine Ziele vor, die der geplanten Entwicklung im Untersuchungsgebiet entgegenstehen können.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere

der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Zudem soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden

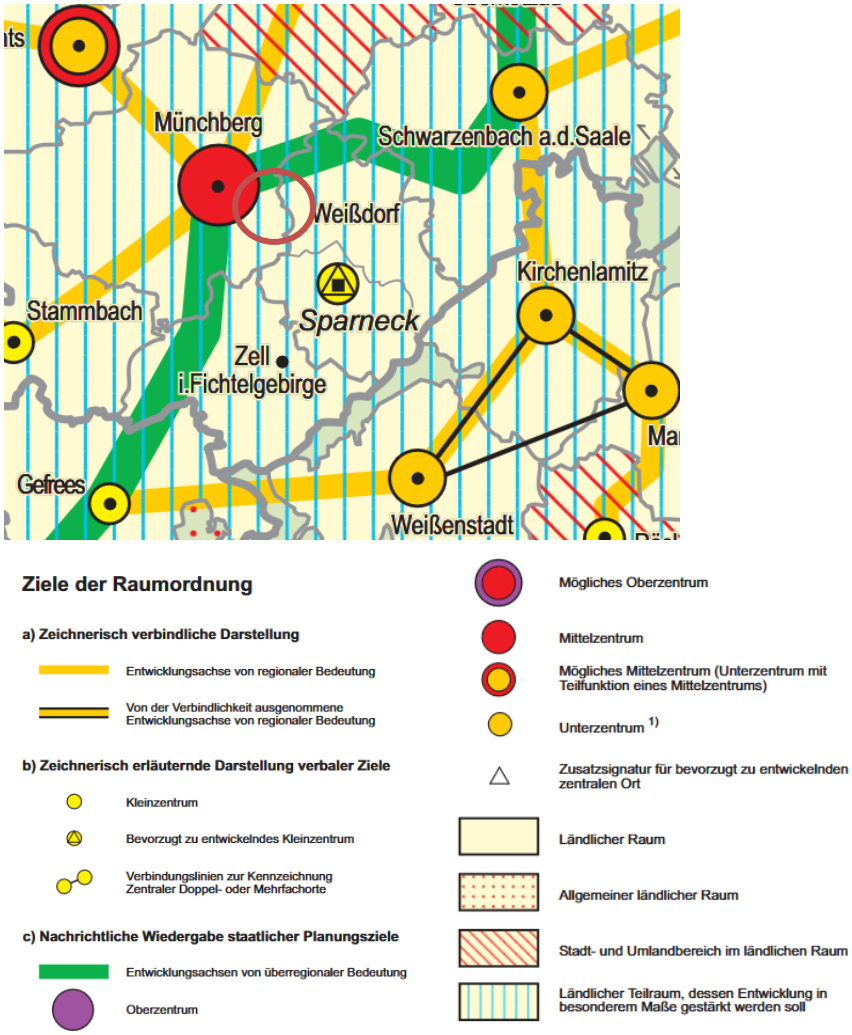
Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 5 – Region Oberfranken Ost mit Stand von 26.11.2024 sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Gemäß Karte 1 – Raumstruktur liegt die Marktgemeinde Sparneck in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll. Der Markt Sparneck ist als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum dargestellt.



Ausschnitt Karte 1 „Raumstruktur“, Regionalplan Region Augsburg (Stand 26.11.2024)

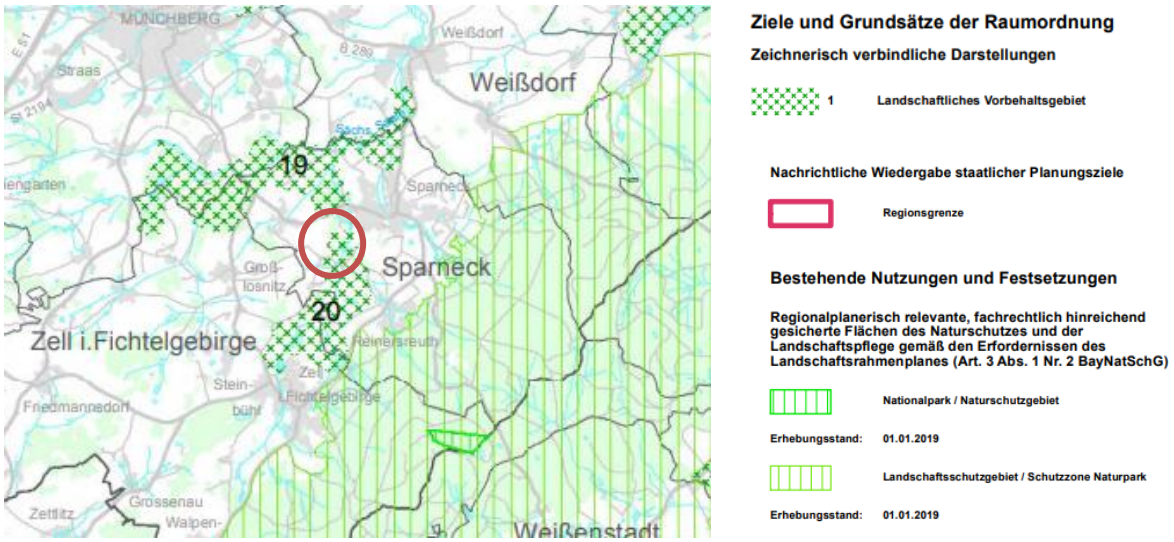
Gemäß dem Regionalplan, Kapitel 6.5.1 – Ausbau der erneuerbaren Energien – soll *„Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen […] in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen. (…)*“

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete

Der östliche Bereich der Planung überlappt mit dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 20, „Tal der sächsischen Saale zwischen Sparneck und Zell i. Fichtelgebirge“. Ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung kann durch eine wirksame Eingrünung der Anlage vermieden werden.

Sonstige Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan sind im Bereich der Planung nicht vorhanden.

Das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.



Ausschnitt Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Regionalplan Region Augsburg (Stand 2019)

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Daher kommt den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage, die diese in die Landschaft einbinden, besondere Bedeutung zu.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes werden Festsetzungen zu Heckenpflanzungen getroffen, die die Anlagenteile in die Landschaft einbinden und zur Gliederung der Landschaft beitragen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind keine gravierenden Beeinträchtigungen, zu erwarten, die den Zielen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete entgegenstehe.

Zudem wird auf die vier umfassenden Gesetzespakete zum Ausbau der erneuerbaren Energien verwiesen, die der Deutschen Bundestag am 7. Juli 2022 beschlossen hat, um die Klimaziele der BRD und der Europäischen Union zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Danach wird ab Anfang des Jahres 2023 in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Grundsatz verankert, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Weiter wird dort explizit vorgegeben, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Vor diesem Hintergrund wird die Planung des Sondergebiets innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes als hinnehmbar beurteilt. Unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen auf der Fläche ist die Planung mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar.

Vorranggebiete laut Regionalplan sind im Bereich der Planung nicht vorhanden.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

3. Erfordernis und Ziele

Der Markt Sparneck beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO `Photovoltaik` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im

Gebiet des Marktes Sparneck vor. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken Fl.-Nr. 1461 (TF), 1462 (TF), 1464/3 (TF) und 1498 (TF), Gmkg Sparneck, auf einer landwirtschaftlichen Fläche süd-westlich von Sparneck durch die Solarpark Sparneck. Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen insgesamt ca. 8,15 ha betragen. Die Ausweisung des Sondergebietes erfolgt vollständig innerhalb der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Grohenbühl. Die Planung ist deshalb nur auf Grundlage eines standortbezogenen Sonderkonzeptes ohne reguläre Eingriffe in den Untergrund umsetzbar. Das Landratsamt Hof hat die erforderliche Ausnahmegenehmigung mit Bescheid vom 11.09.2026 unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt. Die Genehmigung setzt insbesondere eine oberirdische Gründung der Modultische und der Einfriedung, eine vollständig oberirdische Kabelführung sowie besondere Anforderungen an die verwendeten Materialien und an zulässige Geländeauffüllungen voraus. Die konkrete Umsetzung erfolgt auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO2 produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Erschließung

Erschlossen werden die Flächen von Westen über bereits bestehende Flurwege. Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern, ein Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

4. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabenfläche liegt süd-westlich von Sparneck und südöstlich von Stockenroth.



Lage der Flächen, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1461 (TF), 1462 (TF), 1464/3 (TF) und 1498 (TF), Gmkg Sparneck.

Die Fläche es Geltungsbereiches beträgt insgesamt 8,15 ha. Erschlossen werden die Flächen von Westen über bereits bestehende Flurwege.

Die Erschließung kann über die nordwestlich verlaufende Straße HO 18 erfolgen.

5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Eingriffsfläche wird als landwirtschaftliche Fläche (Acker und Grünland) genutzt.

6. Landschaftsbild

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, jedoch zum Teil in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das überplante Gebiet ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, sowie Wald- und Gehölzbestände sowie Stillgewässer im Norden und Osten im näheren Umfeld.

Der höchste Punkt des Planungsgebiet liegt in der westlichen Ecke des Geltungsbereiches und die Fläche ist von dort aus nach Osten geneigt. Die Steigung beträgt durchschnittlich 4,9 % und das Gelände fällt ca. 20 m ab.

Gehölzstrukturen oder sonstige gliedernde Strukturen befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Östlich des Planungsgebiet grenzt ein Gehölzbestand an, zudem befindet sich nördlich und nordöstlich des Gebietes ein Waldgebiet.



Landschaftsbild - rot: Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes

Blickbeziehungen zur Fläche bestehen zum Teil in Richtung Grohenbühl, Immerseiben und Immershof (südlich des Geltungsbereichs). In Richtung Stockenroth (nord-westlich des Geltungsbereichs) ist aufgrund der Höhenabwicklung zwischen den Bereichen keine Blickbeziehung vorhanden. Aufgrund der Blickbeziehungen zu den zuvor genannten Ortschaften kommt der Einbindung in die Landschaft zur Vermeidung einer negativen Fernwirkung eine gewisse Bedeutung zu. In der Fernwirkung überwiegt die Horizontlinie des Waldes/Gehölzbestandes (vgl. auch Praxis-Leitfäden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, BaLfU 2014). Gleichzeitig sind bei der Einbindung der Anlage in die Landschaft die Belange des Artenschutzes zu beachten, da angrenzend an die geplante PV-Anlage Brutreviere der Feldlerche vorhanden sind, auf die eine dichte Heckenpflanzung vergrämend wirkt. Daher erfolgt die Eingrünung nicht durch eine dichte Hecke, sondern durch

einzelne Strauchgruppen entlang der Einfriedung. Durch die Eingrünung der der Anlage werden Anlagenteile in die Landschaft mittels neuer Gehölzstrukturen eingebunden, die die bestehenden Gehölzstrukturen ergänzen und zur Gliederung der Landschaft beitragen.

7. Standortprüfung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2023 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 200 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen befinden, wobei innerhalb dieses Korridors ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden soll.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Gemeindegebiet Sparneck fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen folgende Flächen vorrangig geeignet:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastenflächen, bei denen eine Nutzung als PV-Anlage mit Umweltanforderungen, Sanierungsanforderungen und bauordnungsrechtliche Anforderungen vereinbar ist
- Pufferzonen entlang großer Verkehrstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
- sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere Landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland.

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet des Marktes Sparneck in der gewünschten Größenordnung von etwa 15 Hektar aktuell nicht verfügbar.

Vorbelastete Flächen im Sinne des Landessentwicklungsprogrammes und den Vorgaben des genannten Leitfadens innerhalb der Gemeinde Sparneck sind Flächen entlang der Straße HO18; eine Autobahn oder Bahnlinie sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Mögliche Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen können sich nach den genannten Kriterien zusätzlich im gesamten Gebiet der Gemeinde Sparneck auf intensiv genutzten Acker– Grünlandflächen befinden, wenn die Belange des Landschaftsschutzes berücksichtigt werden. Bei der Wahl des Standorts für mögliche Photovoltaik-Freiflächenanlage wurden Kriterien berücksichtigt, die eine Nutzung von Solarenergie ausschließen. Das sind u.a. Schutzgebiete (Natura2000), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Waldgebiete, Ökoflächenkataster.

Es können mögliche Bereiche (Potentialflächen) in ausreichender zusammenhängende Größe entlang der Staatstraße im westlichen und nordwestlichen Bereich der Gemeinde Sparneck sowie Westen der Ortschaft Germersreuth und Nordosten von Reinersreuth identifiziert werden. Diese Flächen wären grundsätzlich für eine Nutzung als Photovoltaikanlage geeignet, stehen aber aktuell nicht zur Verfügung.

Die in der vorliegenden Planung gewählten Flächen befinden sich trotz der nicht vorhandenen Infrastruktureinrichtungen innerhalb der vorrangig geeigneten Flächenkulisse entsprechend den Vorgaben

des oben genannten Leitfadens, in dem auch die Flächen, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland genannt werden.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen und Höhenabwicklung bietet sich die gewählte Fläche für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die vorliegende Planung befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im benachteiligten Gebiet ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

8. Denkmalschutz

Gemäß Bayerischen Denkmalatlas befindet im direkten Bereich der Planung kein bekanntes Bodendenkmal.
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

E UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Dem Markt Sparneck liegt ein Antrag der Solarpark Sparneck vor, auf den Flurstücken Fl.-Nr. 1461 (TF), 1462 (TF), 1464/3 (TF), und 1498 (TF), Gmkg Sparneck, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Markt Sparneck hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Sparneck" mit Grünordnungsplan aufzustellen. Das Planungsgebiet liegt süd-westlich von Sparneck und südöstlich von Stockenroth.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus. Die Erschließung erfolgt von Osten von einem vorhandenen Flurweg aus.

Da im Flächennutzungsplan die Flächen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen insgesamt ca. 8,15 ha betragen. Der betreffende Bereich wird in Sondergebiet, Photovoltaik (SO) nach § 11 BauNVO geändert.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist nach dem Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft´, 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt worden.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert und stellt im betreffenden Bereich ein Sondergebiet Photovoltaik dar.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Planungsgebiet liegt weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes noch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das überplante

Gebiet ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, sowie Wald- und Gehölzbestände im näheren Umfeld.

Im Bereich der Planung befinden sich keine Natura 2000 oder FFH-Schutzgebiete. Das nächste FFH-Gebiet mit der ID 5836-371 „Serpentinstandorte am Haidberg südwestlich Zell “ befindet sich südlich ca. 2,8 km von der Vorhabenfläche entfernt. Das FFH-Gebiet 5837-301 „Naturwaldreservat Waldstein“ liegt ungefähr 3,1 km süd-östlich der Fläche.

In und um den Geltungsbereich befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

Die nächsten kartierten Biotope sind das Biotop Nr. 5836-0096-001 „Saale zwischen Sparneck und Zell “ und liegt etwa 8 m östlich des Geltungsbereiches. Weitere Teilflächen das Biotop Nr. 5836-1019-000 liegen nord-östlich in ca. 35 m Entfernung. Des Weiteren liegt in ungefähr 75 m Entfernung das Biotop Nr. 5836-1019-000.

Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich im rechtskräftigen Trinkwasserschutzgebiet „Sparneck, M mit der Gebietskennzahl 2210583600060 in der engeren Schutzzone, WII. Entsprechend wird parallel zum Verfahren ein Genehmigungsantrag nach der Schutzgebietsverordnung erarbeitet und dem Wasserwirtschaftsamt zur Abstimmung vorgelegt. Der endgültige Antrag ist nach Satzungsbeschluss einzureichen.

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb der engeren Schutzzone II des mit Verordnung vom 12.03.2004 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Grohenbühl der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Sparneck. Das Wasserschutzgebiet wird unter der Gebietskennzahl 2210583600060 geführt.

Der Tiefbrunnen Grohenbühl stellt aufgrund seiner Ergiebigkeit ein wesentliches Standbein der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Sparneck und eine besonders schützenswerte Grundwasserressource von regionaler Bedeutung dar. Nach der hydrogeologischen Risikobewertung besitzen die vorhandenen Deckschichten in Teilen des Plangebiets nur eine geringe Schutz- und Filterfunktion. Zudem wurden teilweise oberflächennahe Grundwasserstände festgestellt. Bei einer Verringerung oder Entfernung der schützenden Deckschichten können Stoffeinträge daher auf kurzen Sicker- und Grundwasserfließwegen in Richtung des Brunnens gelangen. Die vorhandenen Deckschichten sind deshalb bestmöglich zu erhalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 der Schutzgebietsverordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete in der engeren Schutzzone grundsätzlich verboten. Der Markt Sparneck hat daher mit Schreiben vom 15.07.2026 eine Ausnahmegenehmigung beantragt. Der Antrag ging am 16.07.2026 beim Landratsamt Hof ein. Mit Bescheid vom 11.09.2026 wurde die Ausnahmegenehmigung für die Ausweisung des Baugebietes „Solarpark Sparneck“ unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Planung wurde aufgrund der sensiblen Lage auf eine Bauweise ohne reguläre Eingriffe in den Untergrund ausgerichtet. Die Modultische werden auf oberirdischen Betonfundamenten gegründet. Die anlageninterne Verkabelung wird vollständig oberirdisch von den Enden der Modultische zu den Technikräumen geführt. Kabelgräben und sonstige Erdeingriffe zur Kabelverlegung sind nicht zulässig. Verzinkte Profile und verzinkte Metallzäune sind ausgeschlossen. Für die Montage und Befestigung sämtlicher Module sowie für sonstige oberirdische Befestigungselemente sind Edelstahlbauteile zu verwenden.

Die Einfriedung wird grundsätzlich auf oberirdischen Betonfundamenten ohne Eingriff in den Boden errichtet. Nur soweit dies technisch erforderlich ist, kann in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof etwa alle 50 m ein Zaunpfosten in den Boden gerammt werden. Der betreffende Pfosten ist gegen die Entstehung von Sickerwegen abzudichten, beispielsweise durch die Verwendung von Tonpellets.

Geländeauffüllungen sind ausschließlich im Bereich der Trafostationen zulässig. Hierfür darf ausschließlich Bodenaushub unbedenklicher Herkunft und ohne Fremdbestandteile verwendet werden. Das Bodenmaterial muss die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung als Bodenmaterial der Klasse 0 klassifiziert sein.

Die Ausnahmegenehmigung für die Ausweisung des Baugebietes ersetzt nicht die wasserrechtliche Prüfung der späteren tatsächlichen Baumaßnahmen. Für jeden tatsächlichen baulichen Eingriff beim Bau oder Rückbau der gesamten Photovoltaikanlage ist vorab eine wasserrechtliche Freigabe beziehungsweise Befreiung beim Landratsamt Hof als unterer Wasserrechtsbehörde zu beantragen. Änderungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind vorab der unteren Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Ein verbleibendes Restrisiko für die Trinkwassergewinnung kann aufgrund der sensiblen Lage in der engeren Schutzzone II nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Bauweise ohne reguläre Bodeneingriffe und die ergänzenden Schutzmaßnahmen wird dieses Risiko jedoch weitestgehend minimiert. Gleichzeitig werden die Flächen aus der intensiven ackerbaulichen Nutzung genommen. Durch den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke ist langfristig eine Verringerung des Nitrateintrags zu erwarten. Unter Berücksichtigung dieser Vorteile und bei vollständiger Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen wurde das verbleibende Risiko im konkreten Einzelfall als vertretbar beurteilt.

Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum 30.06.2027 befristet. Sie steht unter Widerrufs- und Auflagenvorbehalt. Weitere Auflagen, die im öffentlichen Interesse erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Da die Nutzung durch eine Photovoltaikanlage mit relativ geringer Bodenversiegelung verbunden ist, wird das anfallende Niederschlagswasser an Ort und Stelle zur Versickerung gebracht, so dass die Grundwasserneubildung unverändert bleibt und die Vegetationsdecke auch unter den Modultischen gute, stabile Bodenfunktion sichert. Zudem werden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt verschiedene Festsetzung in die Planung aufgenommen, um einen Eingriff in den Untergrund und das Grundwasser zu vermeiden. So wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes deutlich verkleinert, so dass ein Abstand von 100 m zum Fassungsbereich gewahrt wird. Außerdem erfolgt die Gründung der Modultische und Kabelverlegung vollständig oberirdisch. Weitere Angaben zu den Vermeidungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan zu finden.

Fachpläne und -programme z.B. zum Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Umweltmerkmale

2.1.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung

Der Planungsbereich selbst besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die Landwirtschaft.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

2.1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transsekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht L3aT Typischer Hainsimsen-Tannen-Buchenwald entwickeln.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftlich intensiv genutzter Acker zu bezeichnen. Die Vegetation der intensiv genutzten Ackerfläche setzt sich aus wenigen Arten zusammen.

Zur Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch die Bachmann Artenschutz GmbH erstellt. Zur Erfassung des Artvorkommens im Bereich der Planung fanden fünf Begehungen im Zeitraum zwischen Mitte April und Anfang Juni 2024 statt.

Zur Artgruppe der Säugetiere kommt der Fachbeitrag zu folgendem Ergebnis:

> *„Es ist damit zu rechnen, dass Fledermäuse innerhalb des Untersuchungsgebietes nach Nahrung suchen. Dabei könnten vor allem die linearen Gehölzstrukturen als Leitstruktur für Nahrungsflüge von strukturgebunden fliegenden Fledermäusen fungieren. Dabei sind Arten, wie Braunes Langohr (Plecotus auritus), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) und Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) betroffen. Aufgrund dessen ist bei der Verwirklichung des Bauvorhabens auf Nachtbaustellen zu verzichten. Mögliche Quartierbäume und Leitstrukturen müssen erhalten bleiben.*
>
> *Entlang des Baches „Sächsische Saale" gibt es ein Vorkommen des Fischotters (Untere Naturschutzbehörde Hof, 2026). Da die Reviere und der Aktionsradius der Tiere sich ausschließlich auf Gewässer, ihre Böschung und Gehölze beschränkt, stellt das Vorhabensgebiet mit einer Entfernung von mindestens 50 m zum Lebensraum des Fischotters keinen Eingriff in diesen Lebensraum dar, auch ist eine Durchwanderung unwahrscheinlich, da sich keine weiteren geeigneten Habitate innerhalb oder hinter dem Vorhabensgebiet befinden. Es besteht keine Betroffenheit von*

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters. Auch der Fischotter profitiert von einem Verzicht auf Nachtbaustellen.

Im Norden grenzt das Vorhabensgebiet an einen Wald. Hier kann ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Es haben keine Kartierungen stattgefunden. Es muss von einem Vorkommen ausgegangen werden. Durch den Bau des Solarpark gehen keine Gehölze verloren, damit bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Es müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen umgesetzt werden.

Im Untersuchungsgebiet kommen keine weiteren geeigneten Habitatstrukturen für Lebensstätten weiterer nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppe Säugetiere vor.

Bei Einhaltung der Maßnahmen in Kapitel 4 kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen."

Zur Artgruppe der Reptilien führ der Fachbeitrag folgendes aus:

„Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen der Zauneidechse möglich. Es haben keine Kartierungen stattgefunden. Es muss von einem Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgegangen werden. Ein mögliches Habitat befindet sich entlang von H3 und dem nördlichen Teil von H1 (s. Abbildung 10). Die Strukturen bleiben durch den Bau des Solarparks erhalten. Es müssen dennoch Maßnahmen zur Vermeidung von Störung, Verletzung und Tötung der Tiere umgesetzt werden. Im Untersuchungsgebiet kommen keine weiteren geeigneten Habitatstrukturen für Lebensstätten weiterer nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppe Reptilien vor. Bei Einhaltung der Maßnahmen in Kapitel 4 kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen."

Des Weiteren kommt der Fachbeitrag zur Artgruppe der Vögel zu folgendem Ergebnis:

Im Untersuchungsgebiet konnten einige Vogelarten nachgewiesen werden. Bei einem Teil der beobachteten Vogel arten handelt es sich um sogenannte „Allerweltsarten". Diese Arten treten in einer solchen Häufigkeit auf, dass durch das Bauvorhaben nicht mit einer Verschlechterung der lokalen Population dieser Arten zu rechnen ist. Die nachgewiesenen Allerweltsarten können der Tabelle im Anhang entnommen werden. Als saP-relevante Brutvögel konnte unter den Bodenbrütern und Offenlandbewohnern die Feldlerche mit vier Revieren nachgewiesen werden. Zwei Reviere lagen innerhalb oder in direkter Umgebung des Vorhabensgebietes. Hier ist davon auszugehen, dass das Bruthabitat verloren geht. Es müssen CEF-Maßnahmen ergriffen werden.

Zwei weitere Feldlerchenreviere liegen im erweiterten Untersuchungsgebiet. Hier kann es zu einer Vergrämung durch die Kulissenwirkung der entstehenden PV-Anlage kommen. Aus diesem Grund müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten umgesetzt werden. Als saP-relevante, gehölzbewohnende Brutvögel konnten Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Goldammer festgestellt worden. Die Dorngrasmücke konnte mit vier Revieren beobachtet werden. Die Klappergrasmücke mit einem und die Goldammer mit vier Revieren. Die Gehölzbestände müssen als Lebensstätte zwingend erhalten bleiben. Währen den Bauarbeiten kann es zu Störungen im Brutgeschehen kommen. Es müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten umgesetzt werden. Bei Einhaltung der Maßnahmen in Kapitel 4 kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Die genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten sowie die CEF-Maßnahmen für zwei Reviere der Feldlerche werden in die Planung übernommen. Nähere Angaben hierzu finden sich unter Kapitel 2.3.1.1 sowie 2.3.4. im Umweltbericht.

Insgesamt kommt der Fachbeitrag zu dem Fazit, dass *„für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten [..] die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 3 so gering [sind], dass*

- *die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammen hang gewahrt bleibt,*
- *eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,*

- *sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.*

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.“

Im Bereich der Planung befinden sich keine Natura 2000 oder FFH-Schutzgebiete. Das nächste FFH-Gebiet mit der ID 5836-371 „Serpentinstandorte am Haidberg südwestlich Zell “ befindet sich südlich ca. 2,80 km von der Vorhabenfläche entfernt. Das FFH-Gebiet 5837-301 „Naturwaldreservat Waldstein“ liegt ungefähr 3,1 km süd-östlich der Fläche.

In und um den Geltungsbereich befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich das kartierte Biotop 5836-0105-003 „Böschungen östlich Stockenroth“. Da in diesem Bereich eine Ausgleichsfläche angeordnet wird, ist sichergestellt, dass kein Eingriff in das Biotop stattfindet. Weitere Teilflächen das Biotop Nr. 5836-1019-000 liegen nord-östlich in ca. 35 m Entfernung. Des Weiteren liegt in ungefähr 75 m Entfernung das Biotop Nr. 5836-1019-000.



Abbildung 1: Auszug aus Biotopkartierung

Zeichenerklärung:

rot umrandete Fläche: Geltungsbereich *rosa schraffiert: Biotopkartierung Flachland*

2.1.1.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraumeinheit D48 – Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge, und dort innerhalb der Untereinheit 393 – Münchberger Hochfläche nach ABSP.

Gemäß der geologischen Karte 1:500.000 liegt im südlichen Teil des Geltungsbereiches Gneis ungegliedert, mit stellenweiser Graphiteinlagerung und im nördlichen Teil mB – Metabasit vor.

Laut der Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegt auf der überplanten Fläche 734: Fast ausschließlich Braunerde aus (Kryo-)Grussand (Hornblendegneis oder Amphibolit) vor.

Das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen wird auf der Grundlage der Bodenschätzung bewertet. In der Bodenschätzungskarte liegen für den östlichen Bereich der Planung kleinflächig

LIIIc3 vor, das heißt Grünland auf Lehm mit mittlerer Zustandsstufe (Ertragsfähigkeit). Dementsprechend wird die Retentionsfunktion als gering (Wertklasse 2) bewertet.

Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird auf der gleichen Grundlage für den vorliegenden Boden in diesem Bereich mit Wertklasse 3 – mittel bewertet; die natürliche Ertragsfähigkeit ist hoch.

In der Bodenschätzungskarte liegen für den Bereich der Planung im Norden und Süden SL5V, sL5V und SL4V, sL4V vor, das bedeutet für SLD5 und sL5V, Acker auf stark lehmigen Sand und sandigem Lehm mit hoher Zustandsstufe (Ertragsfähigkeit). Dementsprechend wird die Retentionsfunktion als gering (Wertklasse 2) und als mittel (Wertklasse 3) bewertet.

Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird auf der gleichen Grundlage für den vorliegenden Boden in diesem Bereich mit Wertklasse 2 und 3 – gering und mittel bewertet; die natürliche Ertragsfähigkeit ist hoch.

Für die Bereiche SL4V und sL4V bedeutet das, Acker auf stark lehmigen Sand und sandigem Lehm mit hoher Zustandsstufe (Ertragsfähigkeit). Dementsprechend wird die Retentionsfunktion als als als mittel (Wertklasse 3) bewertet.

Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird auf der gleichen Grundlage für den vorliegenden Boden in diesem Bereich mit Wertklasse 3 – mittel bewertet; die natürliche Ertragsfähigkeit ist hoch.

Die Böden haben eine mittlere bis geringe natürliche Ertragsfähigkeit.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau ist in diesem Bereich demnach bereits beeinträchtigt.

Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

2.1.1.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung
Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Gebiet der Planung befindet sich in der engeren Schutzzone WII eines Wasserschutzgebiets mit dem Gebietsnamen Sparneck und der Gebietskennzahl 2210583600060. Des Weiteren befindet östlich an die Planung angrenzend ein wassersensibler Bereich. In diesem Bereich befindet sich auch das faktische Überschwemmungsgebiet der sächsischen Saale. Die Teilflächen des Geltungsbereiches, die in der Fassung des Vorentwurfes noch mit dem Überschwemmungsgebiet überlappten, wurden in der Entwurfsfassung aus der Planung entnommen, so dass der Geltungsbereich vollständig außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu liegen kommt.

Durch den Entzug der Flächen aus der aktiven landwirtschaftlichen Nutzung kann sich eine Verbesserung der Nitratwerte ergeben. Der Tiefbrunnen Grohenbühl ist ein wesentliches Standbein der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Sparneck. Die Wasseruntersuchungen zeigten im Zeitraum 2021 bis 2026 Nitratwerte zwischen 43 und 51 mg/l. Die hydrogeologische Risikobewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die Grundwasserüberdeckung insbesondere in den Hangbereichen teilweise nur eine geringe Schutzfunktion besitzt. Unmittelbar unterhalb der Oberbodenauflage wurden teilweise Mittelsande mit geringem beziehungsweise fehlendem Schluff- und Lehmanteil angetroffen. Aufgrund des geringen Filtervermögens, der teilweise oberflächennahen Grundwasserverhältnisse und der möglichen Fließrichtung zum Brunnen besteht gegenüber Bodeneingriffen und Stoffeinträgen eine hohe Empfindlichkeit.

Der Grundwasserstand wurde im Rahmen einer hydrogeologischen Risikobewertung ermittelt. Es wurden oberflächennahe Grundwasserstände bis zu etwa einem Meter unter Grund festgestellt werden.

2.1.1.5 Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung
Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur für den Bereich der Planung beträgt ca. 12 bis <13°C im Sommerhalbjahr und 1 bis <2°C im Winterhalbjahr. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei >400 bis 450 mm im Sommer- und <450 bis 500 mm im Winterhalbjahr.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat als Acker- und Grünlandfläche eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch ohne Bezug zur Wohnbebauung.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

2.1.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Beschreibung
Prägend für den Landschaftsausschnitt, der durch den Bebauungsplan beansprucht wird, ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Umfeld sowie die Stillgewässer im Norden und Osten des Planungsgebietes. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, jedoch zum Teil innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Das überplante Gebiet ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, sowie Wald- und Gehölzbestände im näheren Umfeld.

Der höchste Punkt des Planungsgebiet liegt in der westlichen Ecke des Geltungsbereiches und die Fläche ist von dort aus nach Osten geneigt. Die Steigung beträgt durchschnittlich 4,9 % und das Gelände fällt ca. 20 m ab.

Gehölzstrukturen oder sonstige gliedernde Strukturen befinden sich nicht im Geltungsbereich.

An den Geltungsbereich grenzt im Osten Gehölzbestände an. Im Norden und Süden befinden sich Stillgewässer.

Aufgrund der Blickbeziehungen in Richtung der Ortschaften Grohenbühl, Immerseiben und Immershof kommt der Einbindung in die Landschaft zur Vermeidung einer negativen Fernwirkung erhöhte Bedeutung zu. In Richtung Stockenroth (nord-westlich des Geltungsbereichs) ist aufgrund der Höhenabwicklung zwischen den Bereichen keine Blickbeziehung vorhanden.

Durch die Eingrünung der Anlage im nordwestlichen und südwestlichen Randbereich werden die Anlagenteile in die Landschaft mittels neuer Gehölzstrukturen eingebunden, die zur Gliederung der Landschaft beitragen.

2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt. Unter anderem sind folgende Bodendenkmäler im näheren Umkreis des Geltungsbereiches verzeichnet:

D-4-5836-0012 „Burgstalls Stockennroth" nordwestlich des Planungsgebietes mit einem Abstand von ca. 450m.

2.1.1.8 Schutzgut Fläche

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 8,15 ha Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und in Flächen für Photovoltaik sowie Flächen für die Eingrünung umgewandelt. Auf diesen Flächen erfolgt jedoch nur in sehr geringem Umfang im Bereich der Technikgebäude sowie Betonfundamente für die Modultische eine Versiegelung. Die Flächen unter den Photovoltaikmodulen können zumindest begrenzt weiterhin landwirtschaftlich durch Mahd genutzt werden. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter

2.2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt wird.

Da es sich hierbei um Flächen geringer Empfindlichkeit handelt, ist mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Bestands nicht zu rechnen. Durch die Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland und die Neuanlage von Hecken ist insgesamt von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen.

Bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind die im Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten sowie die CEF-Maßnahmen für zwei Reviere der Feldlerche zu beachten. Diese werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Planung übernommen. Nähere Angaben hierzu finden sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Insgesamt kommt der Fachbeitrag zu dem Fazit, dass *„für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten [..] die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 3 so gering [sind], dass*

- *die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammen hang gewahrt bleibt,*
- *eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,*
- *sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.*

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.“

Durch die geplante Neuanlage von Hecken mit Saum werden zusätzlich neue Biotopstrukturen geschaffen.

Während der Bauphase kann es durch die vom Baubetriebe ausgehenden Störwirkungen zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume und zur Meidung der Flächen kommen, diese sind jedoch zeitlich beschränkt.

Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt. Durch gezielte Pflege-Maßnahmen können diese zusätzlich unterstützt werden.

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärmende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopografie im Mittel 20 cm über dem Boden auszuführen ist. Die vorgesehene Umzäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren. Vielmehr finden diese Tierarten in dem die Anlagenteile begrenzenden Hecken- und Altgrasstreifen neue Lebensräume.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind gering bedeutende Flächen betroffen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in der Zusammenschau gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind

2.2.1.2 Schutzgut Boden

Auswirkungen
Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt in der Regel lediglich eine kleinflächige Versiegelung des Bodens im Bereich von Technikräumen etc. Die Modultische werden im vorliegenden Fall mit Betonfundamenten ohne Eingriff in den Untergrund verankert. Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut auf Grund der geringen Dimensionierung als vernachlässigbar einzustufen. Die Einflüsse der Wind- und vor allem Wassererosion, die aufgrund er Hanglage und Nutzung als Acker bisher verstärkt werden, werden durch die Anlage der Modulfläche als Wiese verringert, zudem werden die Flächen zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

Ergebnis
Es sind auf Grund der sehr geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.1.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen
Aufgrund der vollständigen Lage in der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes, der geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und der teilweise oberflächennahen Grundwasserstände besitzt das Schutzgut Wasser eine hohe Empfindlichkeit. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage üblicher Bauart mit Ramm- oder Schraubgründungen und unterirdischer Verkabelung ist am Standort nicht vertretbar.

Das für den Standort entwickelte Maßnahmenkonzept sieht daher eine Bauweise ohne reguläre Eingriffe in den Untergrund vor. Die Modultische und die Einfriedung werden grundsätzlich auf oberirdischen Betonfundamenten errichtet. Die anlageninterne Verkabelung erfolgt vollständig oberirdisch. Verzinkte Profile und verzinkte Metallzäune werden ausgeschlossen. Geländeauffüllungen sind auf die Bereiche der Trafostationen beschränkt und dürfen nur mit nachweislich geeignetem Bodenmaterial erfolgen. Für tatsächliche bauliche Eingriffe beim Bau und Rückbau der Anlage ist vorab eine gesonderte wasserrechtliche Freigabe beziehungsweise Befreiung einzuholen.

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig über die bewachsene Bodenzone versickert. Die Grundwasserneubildung bleibt dadurch weitgehend erhalten. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke können sich langfristig positive Wirkungen auf die Grundwasserqualität und insbesondere auf den Nitrateintrag ergeben.

Ein verbleibendes Restrisiko kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der strengen Schutzmaßnahmen und im Vergleich zu den Risiken der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wurde dieses Restrisiko im wasserrechtlichen Verfahren jedoch als vertretbar bewertet.

Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden. Das aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet erarbeitete Maßnahmenkonzept stellt sicher, dass der Eingriff in das Schutzgut so weit wie irgend möglich minimiert wird. Nähre Festsetzungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Ergebnis
Es sind durch die Versiegelung bei der Festsetzung von Verminderungsmaßnahmen im Bebauungsplan Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Vereinbarkeit mit der Lage im Wasserschutzgebiet kann durch Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes erreicht werden.

2.2.1.4 Schutzgut Luft/Klima

Auswirkungen
Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Ergebnis
Es sind durch die Planung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1.5 Fläche

Auswirkungen
Durch die vorgesehene Änderung des Bauleitplanes gehen bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Da Nutzung als Sondergebiet jedoch zeitlich begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft. Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung.

Ergebnis
Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen. Diese werde nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.

2.2.1.6 Wirkungsgefüge zwischen den o.g. Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.2.1.7 Schutzgut Landschaft / Erholung

Auswirkungen
Als anlagebedingte Wirkung hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planungsumgriff zur Folge. Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung oder das Landschaftsbild werden nicht überplant.

Aufgrund der offenen Lage kann es bei einer Anordnung einer Photovoltaikanlage im Umfeld der Ortschaften Grohenbühl, Immershof und Immerseiben zu Blickbeziehungen kommen. In Richtung Stockenroth und Germersreuth (nord-westlich des Geltungsbereichs) ist aufgrund der Höhenabwicklung zwischen den Bereichen keine Blickbeziehung vorhanden.

Aufgrund der Blickbeziehungen zu den Ortschaften hin und zur Vermeidung negativer Fernwirkungen kommt der Einbindung in die Landschaft eine gewisse Bedeutung zu. Gleichzeitig sind bei der Einbindung der Anlage in die Landschaft die Belange des Artenschutzes zu beachten, da angrenzend an die geplante PV-Anlage Brutreviere der Feldlerche vorhanden sind, auf die eine dichte Heckenpflanzung vergrämend wirkt. Daher erfolgt die Eingrünung nicht durch eine dichte Hecke, sondern durch einzelne Strauchgruppen entlang der Einfriedung. Durch die im Randbereich festgesetzten Strauchpflanzungen werden, die Anlagenteile in die Landschaft eingebunden und tragen zur Gliederung der Landschaft bei. Zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Ergebnis
Aufgrund der Lage sind unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung durch die Planung mittlere Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Bereich der Planung befinden sich keine Natura 2000 oder FFH-Schutzgebiete. Das nächste FFH-Gebiet mit der ID 5836-371 „Serpentinstandorte am Haidberg südwestlich Zell" befindet sich südlich ca. 2,80 km von der Vorhabenfläche entfernt. Das FFH-Gebiet 5837-301 „Naturwaldreservat Waldstein" liegt ungefähr 3,1 km süd-östlich der Fläche. Die Planung hat keine Auswirkung auf dieses Gebiet. Vogelschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Auswirkung

Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren.

Eine Lärmbelastung relevanter Immissionsorte ist durch die geplante Anlage nicht zu erwarten. Der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen führt zu den zu erwartenden Lärmbelastungen bei PV-Anlagen aus: "Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird."

Im Rahmen der Planung wurde durch das Ingenieurbüro „IFB Eigenschenk GmbH" ein schalltechnisches Gutachten mit der Auftrags Nr. 2024 104090-02-1 mit Datum vom 12.06.2026 erstellt.

Dabei wurden Schallausbreitungsberechnungen zur Prognose der zu erwartenden Lärmimmissionen, welche durch den vorgesehenen Gesamtbetrieb innerhalb des Solarparks Sparneck an den schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft hervorgerufen werden, durchgeführt.

Die prognostizierten Beurteilungspegel wurden mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für ein Dorfgebiet (MD) bzw. Mischgebiet (MI) verglichen, um zu überprüfen, ob eine schalltechnische Verträglichkeit zwischen der geplanten Photovoltaik Freiflächenanlage und den bestehenden Nutzungen gegeben ist. Schalltechnisch relevant ist dabei der Betrieb der Transformatorstationen und der Wechselrichter. Im Geltungsbereich werden insgesamt zwei Transformatorstationen (max. je 6.600 kVA) errichtet. Die insgesamt 46 Wechselrichter werden am westlichen Randbereich innerhalb der Modulflächen angeordnet. Die Berechnungsergebnisse sind in der Anlage 4 des Schallgutachtens dargestellt.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer möglichen schalltechnischen Vorbelastung im Tag- und Nachtzeitraum (zulässiger Immissionsrichtwertanteil wurde gegenüber den Immissionsrichtwerten der TA Lärm um 6 dB reduziert) hinsichtlich der Gewerbelärmemissionen aus dem Betrieb des untersuchten Solarparks „Sparneck" keine Überschreitungen der zulässigen Richtwertanteile bzw. keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den Fassaden bestehender Wohnnutzungen in der Nachbarschaft zu erwarten sind.

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Des Weiteren wurde durch das Ingenieurbüro „IFB Eigenschenk GmbH" ein Blendgutachten erstellt, das *„die möglichen Lichtreflexionen an der geplanten Freiflächenanlage „Sparneck" im Landkreis Hof für Anwohner im Bereich der nächstgelegenen Siedlungsflächen im Markt Sparneck sowie in den Gemeindeteilen Grohenbühl und Stockenroth untersucht und bewertet*". Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis in Bezug auf die Siedlungsflächen:

> *„Innerhalb der Siedlungsflächen ergaben sich an acht von 52 Immissionspunkten Blendungen. Die Blendungen können im Zeitraum von ca. 06:19 bis 06:51 Uhr bzw. von ca. 18:36 bis 18:49 Uhr im*

Jahreszeitraum von Anfang April bis Mitte September auftreten. Die meisten Blendstunden pro Jahr resultieren am Wohngebäude Grohenbühl 1 in 95234 Sparneck. Die maximale tägliche Blendzeit liegt bei ca. 5 Minuten und die jährliche Blendzeit bei ca. 6,48 Stunden. Die Schwellenwerte nach der LAI [1] werden somit eingehalten. Dadurch kann eine erhebliche Belästigung der Anwohner durch Blendungen verursacht durch den geplanten Solarpark ausgeschlossen werden.“

Weiter werden die Berechnungsergebnisse wie folgt bewertet:

„Eine erhebliche Belästigung durch Blendungen i. S. des § 5 BImSchG ist für die angrenzenden Siedlungsflächen nicht zu erwarten.

Die geplante Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.

Anzumerken ist, dass alle Berechnungen bei dauerhaftem Sonnenschein durchgeführt worden sind und somit die Berechnungsergebnisse als auch die Beurteilung den absoluten Worst-Case-Fall darstellen.“

Ergebnis
Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild getrennt behandelt.

2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen
Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits von Landwirtschaft überprägte Flächen handelt und Abgrabungen im Bebauungsplan auf 0,50 m begrenzt werden, ist dieses Risiko jedoch sehr gering.

Während der Bauarbeiten bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis
Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur-/ und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Förderung von erneuerbaren Energien, wie im vorliegenden Fall der Solarenergie trägt grundsätzlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO2 produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

Abfälle oder Abwässer fallen durch die Nutzung der Anlage nicht an.

2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung erneuerbaren Energien bei.

2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Landschaftsplanerische Maßnahmen und Ziele sind im Bereich der Planung nicht vorhanden.

Wasser- oder immissionsschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität im unmittelbaren Planungsbereich, da von der Anlage keine Luftemissionen ausgehen. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden erst auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

2.3.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen

Diese werden im Bereich des Geltungsbereichs auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

2.4 Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft´, 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen in dem Hinweispapier spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Die Grundlage für die Beurteilung der Eingriffsschwere ist der Flächenzustand vor Beginn der Maßnahmen.

2.4.1 Bestandserfassung und Bewertung

Die Bestandserfassung und -bewertung erfolgt anhand vorhandener Untersuchungen sowie eigener Erhebungen.

Maßgebend für die Erfassung und Bewertung ist der tatsächliche Zustand der Schutzgüter im Untersuchungsraum vor dem Eingriff. Dabei sind auch die Planungsrelevanten Vorbelastungen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in tatsächlicher und rechtlicher Sicht verlässlich absehbar sind.

Die Bewertung des Ausgangszustands wird maßgebend davon bestimmt, welche Bedeutung den jeweiligen Schutzgütern zukommt. Die Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes lässt sich anhand der wesentlichen wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen in die Kategorien gering, mittel und

hoch einteilen. Die Bewertung zum Schutzgut Arten und Lebensräume erfolgt in Anlehnung an die Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Bewertung des Ausgangszustands

Nr.	Schutzgut	Beschreibung	Kategorie
1	Arten & Lebensräume	Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11) und Intensivgrünland (G11)	geringe Bedeutung
2	Boden & Fläche	Anthropogen überprägter Boden ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen	mittlere Bedeutung
3	Wasser	Keine genaueren Kenntnisse zum Grundwasserstand, Lage innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes	geringe Bedeutung
4	Klima / Luft	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen	geringe Bedeutung
5	Landschaftsbild	ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaft	geringe Bedeutung

2.4.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Gemäß dem aktuellen Hinweispapier zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann bei Einhaltung einer Reihe von Maßgaben bei der Detaillierung der Photovoltaikanlage auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker" (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland" (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.
Können diese nicht vollständig eingehalten werden, ist der Ausgleichsbedarf unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu ermitteln.

Vermeidungsmaßnahmen
Zur Vermeidung sind grundsätzlich auf Ebene des Bebauungsplanes detaillierte Maßnahmen festzusetzen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist jedoch schon durch die Standortwahl eine der wichtigsten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Durch den im vorliegenden Fall gewählten Standort werden weitreichende Auswirkungen auf Natur und Landschaft bereits durch die Standortwahl vermieden.

2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wären alternative Planungsmöglichkeiten lediglich die Ausweisung von Sondergebieten an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder Verzicht auf die Planung.

Potenzielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2023 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 500 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Gemeindegebiet Sparneck fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen folgende Flächen vorrangig geeignet:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich

- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich

- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung

- Abfalldeponien und Altlastenflächen, bei denen eine Nutzung als PV-Anlage mit Umweltanforderungen, Sanierungsanforderungen und bauordnungsrechtliche Anforderungen vereinbar ist

- Pufferzonen entlang großer Verkehrstrassen, Lärmschutzeinrichtungen

- sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen

- Flächen ohne besondere Landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland.

Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten, ehemals baulich genutzte Flächen, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen/Deponien sind im Gebiet des Marktes Sparneck aktuell nicht verfügbar.

Vorbelastete Flächen im Sinne des Landesentwicklungsprogramms und den Vorgaben des genannten Leitfadens innerhalb des Marktes Sparneck sind Flächen entlang der Straße HO 18 und HO20. Autobahnabschnitte oder Bahntrassen befinden sich nicht in der Nähe des Marktes.

Mögliche Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen können sich nach den genannten Kriterien zusätzlich im gesamten Gebiet der Gemeinde Sparneck auf intensiv genutzten Acker– Grünlandflächen befinden, wenn die Belange des Landschaftsschutzes berücksichtigt werden. Bei der Wahl des Standorts für mögliche Photovoltaik-Freiflächenanlage wurden Kriterien berücksichtigt, die eine Nutzung von Solarenergie ausschließen. Das sind u.a. Schutzgebiete (Natura2000), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Waldgebiete, Ökoflächenkataster.

Es können mögliche Bereiche (Potentialflächen) in ausreichender zusammenhängende Größe entlang der Staatstraße im westlichen und nordwestlichen Bereich der Gemeinde Sparneck sowie Westen der Ortschaft Germersreuth und Nordosten von Reinersreuth identifiziert werden. Diese Flächen wären grundsätzlich für eine Nutzung als Photovoltaikanlage geeignet, stehen aber aktuell nicht zur Verfügung.

Die in der vorliegenden Planung gewählten Flächen befinden sich trotz der nicht vorhandenen Infrastruktureinrichtungen innerhalb der vorrangig geeigneten Flächenkulisse entsprechend den Vorgaben des oben genannten Leitfadens, in dem auch die Flächen, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland genannt werden.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen und Höhenabwicklung bietet sich die gewählte Fläche für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf das Bearbeitungsgebiet und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmalatlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für einen Geltungsbereich von insgesamt ca. 8,15 ha wird die Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Sparneck im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Sparneck“ durchgeführt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	**Baubedingte Auswirkungen**	**Anlagebedingte Auswirkungen**	**Betriebsbedingte Auswirkungen**	**Ergebnis**
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Landschaft/ Erholung	gering Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Grohenbühl. Aufgrund der geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und teilweise oberflächennaher Grundwasserstände besitzt das Schutzgut Wasser eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage in üblicher Bauweise ist am Standort nicht vertretbar.

Die Planung sieht deshalb eine standortangepasste Bauweise ohne reguläre Eingriffe in den Untergrund vor. Die Modultische und Einfriedungen werden grundsätzlich auf oberirdischen Betonfundamenten errichtet. Die Kabel werden vollständig oberirdisch geführt. Verzinkte Profile und verzinkte Metallzäune sind ausgeschlossen. Geländeauffüllungen sind ausschließlich im Bereich der Trafostationen und nur unter Verwendung nachweislich geeigneten Bodenmaterials zulässig.

Die erforderliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Hof vom 11.09.2026 unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt. Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum 30.06.2027 befristet und widerruflich. Für jeden tatsächlichen baulichen Eingriff beim Bau oder Rückbau der Anlage ist zusätzlich vorab eine wasserrechtliche Freigabe beziehungsweise Befreiung einzuholen.

Unter vollständiger Beachtung der wasserrechtlichen Vorgaben können die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering erheblich bewertet werden. Gleichzeitig kann sich durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel langfristig eine Verringerung des Nitrateintrags ergeben.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes getroffenen Minimierungsmaßnahmen in Kauf genommen werden können.

3.3 Quellenangaben

Quellen:

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT
(1981 Hrsg.):
Geologische Karte von Bayern 1:500.000
München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR UND BAUEN (Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“)
München 2021

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Augsburg, 2014

MEYNEN, E. und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.
München

SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potenziellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.
1968

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB)
Stand 02.04.2024

PLANUNGSVERBAND Oberpfalz Nord:
Oberfranken-Ost (5)

UMWELTATLAS BAYERN (Internetdienst)
Stand 02.04.2024